

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Trinwillershagen
über das Amt Barth
Teergang 2
18356 Barth

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 4. Juni 2021
Mein Zeichen: 511.140.02.10174.21
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Bau und Planung
Auskunft erteilt: Eric Kellermann
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 407
Telefon: 03831 357-2936
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: eric.kellermann@lk-vr.de
Datum: 21. Juli 2021

Aufstellung des vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 7 "Solarpark Langenhanshagen" der Gemeinde Trinwillershagen hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 4. Juni 2021 (Posteingang: 4. Juni 2021) wurde ich um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Mit der darauf erfolgten Stellungnahme vom 25. Juni 2021 wurde die Vorlage eines Blendgutachtens gefordert. Mit Schreiben vom 16. Juli 2021 wurde nun die Blendanalyse, PV-Kraftwerk Langenhanshagen mit Stand vom 10. Juni 2021 vorgelegt.

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu die Stellungnahme zu den durch den Landkreis zu vollziehenden Belangen des Immissionsschutzes in folgender Fassung:

Umweltschutz Immissionsschutz

Um einen ausreichenden Blend- und Reflektionsschutz für die schutzbedürftige Nachbarschaft und die Verkehrsteilnehmer auf der Straße und Schiene zu erzielen, sollten Festsetzungen im Text- und im Zeichnungsteil getroffen werden.

Insbesondere sollte vorgegeben werden, dass nur Solarpaneele verwendet werden dürfen, deren Oberfläche mit einer Antirefleksionsbeschichtung (mikrotexturierte Oberfläche) versehen ist.

Im östlichen Solarfeld ist parallel zur Dorfstraße (siehe Blendgutachten vom 10. Juni 2021 Abbildung 11, S. 16) die geplante 2,5 m hohe Einzäunung blickdicht auszuführen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Frank-Peter Lender
Fachbereichsleiter 4

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Trinwillershagen
über das Amt Barth
Teergang 2
18356 Barth

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 4. Juni 2021
Mein Zeichen: 511.140.02.10174.21
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Bau und Planung
Auskunft erteilt: Eric Kellermann
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 407
Telefon: 03831 357-2936
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: eric.kellermann@lk-vr.de
Datum: 25. Juni 2021

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 "Solarpark Langenhanshagen" der Gemeinde Trinwillershagen hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 4. Juni 2021 (Posteingang: 4. Juni 2021) wurde ich um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Entwurf) im Maßstab 1 : 500 mit Stand vom 5. Februar 2021
- Begründung mit Stand vom 5. Februar 2021

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Stellungnahme:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Die meisten Aussagen aus der Äußerung des Landkreises vom 11. September 2020 wurden berücksichtigt. Weiterhin werden folgende Aussagen aufrechterhalten:

Einheitliche Zitierung

Die Zitierung von Absätzen sollte immer mit „Abs.“ vorgenommen werden und nicht in Klammern. In jedem Fall sollte eine einheitliche Zitierung von Rechtsnormen angewendet werden. Im vorliegenden Entwurf werden verschiedene Zitierweisen verwendet.

Planzeichenverordnung

Die Planzeichenverordnung wird nicht eingehalten. Folgendes Planzeichen entspricht nicht der Planzeichenverordnung:

- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Verwendung von DIN-Vorschriften - Bekanntmachung

Die textlichen Festsetzungen besitzen als wesentlichen Inhalt DIN-Vorschriften. Ich gehe davon aus, dass die Gemeinde in der entsprechenden Bekanntmachung auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der DIN hingewiesen hat und diese entsprechend ausgelegt hat, da dies ansonsten einen beachtlichen Fehler darstellt, welcher zu Unwirksamkeit des Planes führen kann (vgl. Urteil des OVG M-V vom 21. August 2013 - 3 K 50/11). Da erst aus den DIN-

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Vorschriften der Inhalt der Festsetzung heraus erkennbar ist, müssen diese Vorschriften auch nach Rechtskraft des Planes seitens der Gemeinde bzw. des Amtes zur Einsicht bereitgehalten werden.

Festsetzungen Umweltbericht

Es wird angeregt die Festsetzungen, welche aus dem Umweltbericht resultieren, insbesondere zur Bestimmung von Abständen und Puffern noch einmal dahingehend zu überprüfen, ob diese die Festsetzungen zur Baugrenze beschränken. Ggf. ist die Festsetzung zur Baugrenze entsprechend zu überarbeiten.

Begründung

Die Begründung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Wiedergabe des Planinhaltes bzw. der Festsetzungen und liefert im Zweifel keine Auslegungshilfe und insoweit auch keine Planrechtfertigung. Fraglich ist z. B. warum hier ein Bedarf zur Festsetzung der Bauweise besteht. Die allgemeingültigen Regelungen zur Bauweise nach § 22 BauNVO beziehen sich auf Gebäude. Bei den hier genannten Modultischen handelt es sich nicht um Gebäude. Die Begründung muss zum Planungsziel, den getroffenen Festsetzungen und den Auswirkungen Erläuterungen umfassen.

Örtliche Bauvorschriften

In der Präambel wird der § 86 LBauO angeführt. Die Festsetzung „1.2 Bauweise und Baugrenzen/Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB]“ regelt auch die Art der möglichen Einfriedungen. Sofern diese Einfriedung die Grundlage für die Zitierung von § 86 LBauO darstellt ist eine Kennzeichnung innerhalb der Festsetzung in „Text - Teil B“ notwendig. Falls sich keine Grundlage für die Zitierung finden lässt, muss die Präambel angepasst werden.

Unterbrechung der getroffenen textlichen Festsetzungen

Die Unterbrechung der textlichen Festsetzungen durch die Planzeichenerklärung ist für den Betrachter des Planes ungünstig. Die textlichen Festsetzungen sollten in einem Block fortlaufend erfolgen und dementsprechend sollte der gesamte Plan (als redaktionelle Änderung) im Interesse der Übersichtlichkeit, Eindeutigkeit und Rechtssicherheit geordnet werden.

Bauaufsicht

Gemäß § 23 Abs. 5 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 zugelassen werden, wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist. Einfriedungen, die der Sicherung der Anlage dienen, können durchaus solche Nebenanlagen darstellen und scheinen auch erforderlich zu sein.

Daher ist nicht ersichtlich, warum diese auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur ausnahmsweise zulässig sein sollen, was eine spätere gesonderte Zulassungsentscheidung im Sinne § 31 Abs. 1 BauGB nach sich zieht, wobei die Zuständigkeit für eine solche Entscheidung von der Höhe der Einfriedung, die hier im Übrigen nicht festgesetzt worden ist, abhängt (vgl. §§ 67 Abs. 3 und 61 Abs. 1 Nr. 7a LBauO M-V).

Aus diesen Gründen die Anregung, die Einfriedungen, die der Sicherung der Anlage dienen, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bebauungsplan zulassen und die Höhe zu bestimmen.

Umweltschutz

Bodenschutz

Die bodenschutzrechtlichen Belange sind in den Planunterlagen auf den Seiten 26 und 36 in der Planbegründung und in der Planzeichnung im Teil B textlich unter Punkt 1.3.1 „Boden, Wasser“ dargestellt. Darüberhinausgehende Hinweise bestehen nicht.

Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist die Planung derzeit nicht abschließend beurteilbar.

Von Photovoltaikanlagen können Blendungen und Reflektionen ausgehen, die zu erheblichen Belastungen der Nachbarschaft, hier die Bewohner der Häuser in der Dorfstraße 87 und 93 in Langenhanshagen sowie möglichen Gefährdungen der Lokführer auf der Bahnstrecke Rostock Stralsund, führen.

In den meisten Fällen reicht zwischen der Wohnnutzung mit den zugehörigen Freiflächen und den Photovoltaikanlagen ein Abstand von 100 m aus, um erhebliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auszuschließen. Dieser Abstand ist zu den Grundstücken Dorfstraße 87 und 93 nicht gegeben. In der Begründung wird davon ausgegangen, dass durch vorhandene Hecken und Bäume auf den Grundstücken ein entsprechender Blendschutz gegeben ist. Dem wird von Seiten der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht gefolgt. Denn je nach Gehölzart ist der Schutz oft nur temporär und ist abhängig von den Grundstücksnutzungsinteressen des Eigentümers.

Zur Bewertung des Vorhabens ist die Vorlage eines Blendgutachtens unabdingbar.

Wasserwirtschaft

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergehen Hinweise zur Lage im Wasserschutzgebiet und zu Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächengewässer sowie zu Möglichkeiten zur Wasserver- und Abwasserentsorgung und zur Lagerung wassergefährdender Stoffe.

- ***Schutzgebiete***

Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III b der noch festzusetzenden Wasserfassung Martenshagen.

Der Schutz des Grundwassers hat bei Errichtung des Solarparks oberste Priorität.

- ***Auswirkungen auf Oberflächengewässer***

Im Randbereich westlich der Teilfläche 1- Grenze zw. Flur 82 und 43 verläuft der verrohrte Graben 43/7-5, der nicht überbaut werden darf. Durch den geplanten 30 m breiten Schutzstreifen (Grünland) ist eine Beeinträchtigung des Gewässers nicht zu erwarten.

- ***Wassergefährdende Stoffe***

Es erfolgt die Errichtung und der Betrieb einer Trafostation. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe sind gemäß AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) bei der unteren Wasserbehörde ggf. anzuzeigen.

- ***Auswirkungen auf das Grundwasser***

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser versickert direkt vor Ort und stellt keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung dar.

Im Betrieb der PV-Anlage darf eine Reinigung der Panels nur mit Mitteln erfolgen, von denen keine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeht, andernfalls ist das Reinigungswasser aufzufangen.

- ***Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung***

Es sind weder eine Trinkwasserversorgung noch eine Abwasserbeseitigung durch die geplante Nutzung erforderlich

Naturschutz

Die naturschutzrechtliche Stellungnahme wird nachgereicht.

Denkmalschutz

Baudenkmale

Im o.g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Bodendenkmale

Im o.g. Gebiet sind keine Bodendenkmale bekannt. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

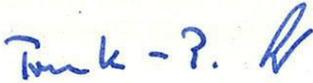
Kataster und Vermessung

Planzeichnung Teil A

Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung ist zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.

Vermarkte und unvermarkte Grenzpunkte werden nicht unterschieden. Zu der jeweiligen Flurbezeichnung sollte auch die Gemarkung bezeichnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Frank-Peter Lender
Fachbereichsleiter 4

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Trinwillershagen
über das Amt Barth
Teergang 2
18356 Barth

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 4. Juni 2021
Mein Zeichen: 511.140.02.10174.21
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Bau und Planung

Auskunft erteilt: Eric Kellermann
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen

Zimmer: 407
Telefon: 03831 357-2936
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: eric.kellermann@lk-vr.de

Datum: 12. August 2021

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 "Solarpark Langenhanshagen" der Gemeinde Trinwillershagen hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 4. Juni 2021 (Posteingang: 4. Juni 2021) wurde ich um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Mit der darauf erfolgten Stellungnahme vom 25. Juni 2021 wurde eine Nachlieferung der Stellungnahme des Naturschutzes angekündigt. Diese wird mit diesem Schreiben nachgeliefert. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Entwurf) im Maßstab 1 : 500 mit Stand vom 5. Februar 2021
- Begründung mit Stand vom 5. Februar 2021

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Stellungnahme:

Naturschutz

In den vorgelegten Unterlagen findet sich kein Hinweis auf das geschützte Biotop 0307-124B5020, das gemäß Biotopverzeichnis des Landes über den gesamten Ostrand der Teilfläche 2 verläuft. Hinsichtlich der Verfahrenssicherheit empfehle ich, die Naturschutzgenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatSchG zu beantragen und verweise auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Schleswig-Holstein 1. Senat vom 03.09.2019 (Az 1 MR 6/17). Dort heißt es im Orientierungssatz Nr. 5:

„Die Entscheidung über das Vorliegen einer geschützten Küstendüne ist nicht der planenden Gemeinde überantwortet, sondern von den Naturschutzbehörden nach fachlichen Maßstäben zu treffen. Die Gemeinde ist gehalten, im Planungsverfahren die insoweit gebotene Klärung und ggf. eine Entscheidung über eine Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG herbeizuführen.“

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine im Jahr 1996 von der oberen Naturschutzbehörde erfasste Feldhecke. Eine Überplanung der Fläche ist nur möglich, wenn bereits eine Naturschutzgenehmigung vorliegt oder im Rahmen der Planaufstellung eingeholt wird. Gegebenenfalls kann auch die Maßnahme M 3 als Ausgleich herangezogen, wenn der Pflanzstreifen in verträglichem Umfang spätestens nach der Entwicklungspflege der Sukzession

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



überlassen wird. Die Antragsunterlagen sind zur Beteiligung der Verbände in fünffacher Ausführung einzureichen. Die Naturschutzgenehmigung ist naturschutzrechtliche Voraussetzung für die Planreife.

Beim Schutzgut Fläche kann mit Verweis auf die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung auf die Maßnahmen zum Schutz der Versiegelung eingegangen werden.

Die Maßnahme M1 bedarf gemäß der Hinweise zur Eingriffsregelung zur Funktionssicherung einer gesicherten Unterhaltung, wenn sie in der Höhe der Maßnahme 2.31 angerechnet werden soll. Die Kosten für die Pflege und Kontrolle sind daher in einem Pflegeplan zu ermitteln und als Kapitalstock zu hinterlegen.

Bei der Maßnahme M2 sollte die Zahl der Weidetiere angegeben werden, um eine einfache Überwachung zu ermöglichen. Der früheste Weidetermin ab 1. Juli ist zu ergänzen.

Für die Kompensation von 14945 m² Kompensationsflächenäquivalenten soll das Ökokonto VR-016 genutzt werden. Dem stimme ich zu. Die Abbuchung ist zur Planreife sicher zu stellen (Reservierung).

Die Maßnahmen zur Überwachung sollten ergänzt werden. Im Durchführungsvertrag können hierzu Berichtspflichten zur Umsetzung der einzelnen Festsetzungen festgelegt werden.

Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Stellungnahme kann derzeit nicht abgegeben werden und wird gegebenenfalls nachgeliefert.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Henry Schmuhl
Fachgebietsleiter



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Schuenhagen · Am Kronenwald 1 · 18469 Schuenhagen

Forstamt Schuenhagen

Stadt Barth
Amt für Bauen, Kommunalentwicklung
und Ordnung
Teergang 2
18356 Barth



Bearbeitet von: Frau Janitza

Telefon: 038324 650-13

Fax: 03994 235-413

E-Mail: Marie.Janitza@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA13/7444.382-2020-017
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schuenhagen, *M* Juni 21

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Langenhanshagen“ der Gemeinde Trinwillershagen und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trinwillershagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorhaben nehme ich für das Forstamt Schuenhagen, für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Dem o.g. Bebauungsplan wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.

In der Gemeinde Trinwillershagen soll am Standort südlich der Ortslage Langenhanshagen angrenzend an die Eisenbahntrasse Rostock - Stralsund eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden.

Südwestlich des Geltungsbereiches der Teilfläche 1 grenzt Wald im Sinne des §2 LWaldG auf dem Flurstück 83, Flur 11, Gemarkung Langenhanshagen an das Plangebiet an. Wald im Sinne des Gesetzes sind alle mit Waldgehölzen bestockten Grundflächen.

Gemäß § 20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die Waldkante ist dabei die Traufkante (äußerste Kante der Äste) der Waldbäume.

Auch für den Bau einer Photovoltaikanlage ist zwingend der Abstand baulicher Anlagen zum Wald von mindestens 30 Meter gemäß § 20 LWaldG M-V einzuhalten. Hintergrund dieser Regelung ist u.a. die dem Waldbesitzer obliegende Verkehrssicherungspflicht durch herabstürzende Zweige, Äste oder Bäume und den daraus entstehenden

Haftungsansprüchen. Weiterhin kann es durch das Höhenwachstum der Waldbäume zu einer verstärkten Beschattung kommen. Die dadurch herabgesetzte Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlage wäre dann evtl. Anlass für Ersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Waldbesitzer. Dem soll u.a. von behördlicher Seite vorgebeugt werden.

Der Waldabstand von 30 m wird zum Baufeld eingehalten, ist im B-Plan dargestellt und wird in der Begründung unter Punkt 9.5 berücksichtigt.

Wie in der Begründung beschrieben, soll 1/3 der Ausgleichsfläche M1 einer natürlichen Sukzession überlassen werden. Endstadium einer natürlichen Sukzession wird unter den gegebenen Voraussetzungen vermutlich eine Waldfläche sein. Im Zusammenhang mit der westlich angrenzenden Waldfläche wird die geplante Sukzession voraussichtlich den Waldcharakter nach § 2 LWaldG erreichen. Gemäß § 24 LWaldG ist eine Erstaufforstung die Neuanlage von Wald auf bisher nicht als Wald geltenden Grundflächen. Demnach ist die Art der Neuanlage irrelevant und auch geplante Sukzessionen müssen als Erstaufforstung gemäß § 25 LWaldG von der Forstbehörde genehmigt werden. Vor Umsetzung des B-Planes ist ein entsprechender Antrag im Forstamt Schuenhagen zu stellen.

Die Erschließung erfolgt nicht über Waldflächen oder -wege.

Hinweis

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 LWaldG M-V bedarf es einer Genehmigung zur Waldumwandlung nicht, soweit Regelungen in einem Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung eine andere Nutzung vorsehen, zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses kein Wald nach § 2 LWaldG M-V bestand und seit dem Satzungsbeschluss weniger als zehn Jahre vergangen sind. Nach diesem Zeitraum ist also bei einer Waldinanspruchnahme im B-Plangebiet die Forstbehörde zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Andreas Baumgart

Forstamtsleiter

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Barth
Der Amtsvorsteher
Teergang 2
18356 Barth



Telefon: 03831 / 696-1202
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VR/154-1/20
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 06.07.21

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Langenhanshagen“ der Gemeinde
Trinwillershagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zum Entwurf in der Fassung vom Februar 2021 wie folgt Stellung:

Wasserwirtschaft

Die in der Stellungnahme vom 16.09.2020 (Az.: StALUVP12/5122/VR/154/20) geforderte Freihaltung des ca. 30 m breiten Gewässerentwicklungskorridor am Langenhanshäger Bach wurde in den aktualisierten Unterlagen mit Stand vom 05.02.2021 nicht eindeutig genug dargestellt. Der Geltungsbereich des B-Planes wurde dahingehend angepasst, dass laut Planzeichnung die Grenze des Geltungsbereiches 15 m Abstand zur Gewässermitte aufweist. In der Begründung des Entwurfes unter 8.2 „Auswirkungen auf Oberflächengewässer“ heißt es: „Es wird ein Abstand von 15 Metern zum Gewässer eingehalten, damit befinden sich die ausgewiesenen VRRL-Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches und sind nicht beeinträchtigt.“

Um Missverständnisse vorzubeugen, sollte in diesem Absatz der Langenhanshäger Bach direkt benannt werden, da im vorherigen Absatz noch der Graben 43/7-5 thematisiert wird. Weiterhin ist zu konkretisieren, ab wo der Abstand von 15 Metern zum Gewässer gilt. Maßgeblich ist die Böschungsoberkante, ab der der 10 m breite Gewässerrandstreifen gilt. An der Böschungsoberkante sollte sich in der Planzeichnung und Begründung zum Entwurf gerichtet werden.

Für Rückfragen zur EG-WRRL stehen Ihnen Fr. Tülsner (03831/6964402) und Fr. Bevernis (03831/6964410) zur Verfügung.

Im Weiteren werden von dem Vorhaben keine in der Zuständigkeit des STALU VP befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie weitere, durch das STALU VP zu vollziehende wasserbehördliche Entscheidungen berührt.

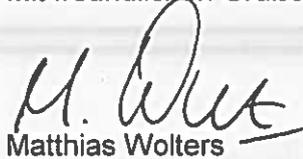
Naturschutz, Altlasten und Bodenschutz

Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen.

Das Planvorhaben wurde aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.



Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: StALU-Vorpommern (Abt. 2)



Datum: 22.06.2021

© GeoBasis-DE/M-V VR





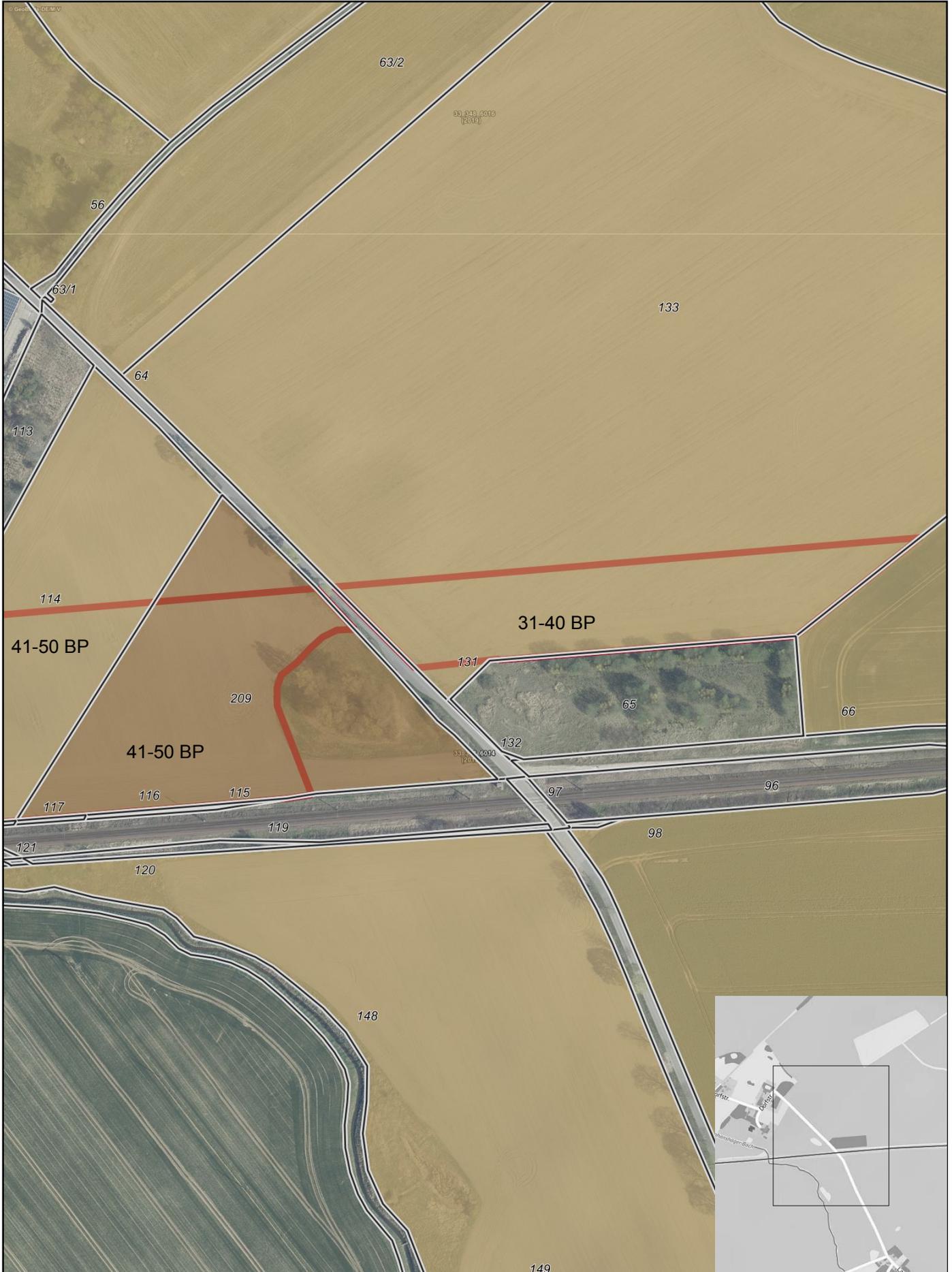
Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: StALU-Vorpommern (Abt. 2)



Datum: 22.06.2021

© GeoBasis-DE/M-V VR



**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Barth
Teergang 2

18356 Trinwillershagen

Telefon: 03831 / 696-2003
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: A.Himpel@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Herr Himpel
Aktenzeichen: 5121.12-VR-094-031/21
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 24.06.2021

**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 "Solarpark Langenhanshagen" der
Gemeinde Trinwillershagen**

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Durch die o.g. Planung sind agrarstrukturelle Belange betroffen. Die betreffenden Flächen sind im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gelegen. Agrarstruktur verbessernde bzw. erhaltende Maßnahmen sind neben der Erhaltung und Förderung leistungsfähiger Landwirtschaftsbetriebe die Erhaltung landwirtschaftlicher Produktionsgrundlagen.

Für die im Planungsbereich 2 betroffenen Flurstücke ist laut Katasterdaten eine Bodenwertigkeit i.H.v. 31 bis 50 Bodenpunkten hinterlegt. (Anlage 2) Die Flächen liegen direkt an der Bahntrasse.

Die im Planungsbereich 1 gelegenen Flurstücke haben laut Katasterdaten eine Bodenwertigkeit i.H.v. 51 bis 60 Bodenpunkten (Anlage 1). Es handelt sich somit um bedeutsame Böden.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0

Telefax: 03831 / 696-2129

E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Im Planungsentwurf wird in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung ausgeführt, dass „die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen wird“ und „weiterhin Landwirtschaft für Tierhaltung und Pflanzenbau betrieben werden kann“. Ich sehe diese Ausführungen als irreführend an da weder die Abstände noch die Höhe der Solarmodule in der Planung konkret festgelegt wurden.

Ackerland ist deshalb von hoher Bedeutung, da es ohne Tierhaltung flexibel den Marktanforderungen entsprechend durch die Produktion von Marktfrüchten bewirtschaftet werden kann. Die Kaufpreisunterschiede zwischen Grünlandflächen und Ackerflächen unterstreichen die flexiblere und ökonomisch höherwertige Nutzungsmöglichkeit von Ackerland.

Gleichwohl ist festzustellen, dass **auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten** eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion zunehmend Risiken ausgesetzt ist, die die Wirtschaftlichkeit stark einschränken oder sogar unmöglich machen können. In derartigen Fällen sollte aus Sicht der Landwirtschaft die Möglichkeit der Errichtung von PV-Anlagen auf Ackerflächen, vor dem Hintergrund der Sicherung von Einkommensquellen für den landwirtschaftlichen Betrieb, in Betracht gezogen werden. **Standorte mit über 20 Bodenpunkten sollen generell der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln bzw. von Biomasse vorbehalten bleiben.**

Mit freundlichem Grüßen
im Auftrag


Himpel



Eisenbahn-Bundesamt, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin

Per E-Mail
Amt Barth
Amt für Bauen, Kommunalentwicklung und
Ordnung
Teergang 2
18356 Barth

Bearbeitung: Karin Rasokat
Telefon: +49 (385) 7452-144
Telefax: +49 (385) 7452-5149
E-Mail: RasokatK@eba.bund.de
Sb1-hmb-swn@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 28.06.2021
EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

57144-571pt/015-2021#175

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 "Solarpark Langenhanshagen" und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB
Bezug: Ihr Schreiben vom 04.06.2021, Az. BA/pi.
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 05.06.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Das im Betreff bezeichnete vorhabenbezogene B-Plangebiet Nr. 7 „Solarpark Langenhanshagen“ bzw. der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes (3. Änderung) erstreckt sich entlang der Eisenbahnstrecke Nr. 6322 (Stralsund – Rostock Hbf). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist

Hausanschrift:
Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin
Tel.-Nr. +49 (385) 7452-0
Fax-Nr. +49 (385) 7452-5149
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Gegen den B-Plan sowie die 3. Änderung des FNP bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Forderungen/ Hinweise sind zu beachten:

Grundsätzliche Forderung:

Für das der Bauleitung zugrundeliegende Vorhaben gilt:

- dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen
- die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.

Hinweise

Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen. Generell sind die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass die aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.

Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgehen. Rein vorsorglich wird diese Forderung hinweisend gelistet.

Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.

Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig.

Bitte beachten Sie, dass das EBA nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden ist, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin (DB Netz AG, Niederlassung Ost Granitzstraße 55-56, 13189 Berlin) als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin über die Deutsche Bahn AG (DB Immobilien Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin) empfohlen.

Diese Stellungnahme wird ausschließlich elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rasokat